

## **Stellungnahme zum Novellierungsentwurf des Tiroler Landespolizeigesetzes**

iBUS ist ein seit 2013 bestehendes Projekt zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Sexarbeiter\_innen der AEP-Familienberatungsstelle in Innsbruck. iBUS bietet Personen, die in den sexuellen Dienstleistungen arbeiten oder gearbeitet haben, vertrauliche und anonyme Beratungen bei sozialen, rechtlichen sowie gesundheitlichen Belangen an und orientiert sich dabei an deren individuellen Bedürfnissen. iBUS setzt sich für eine Entstigmatisierung und Entkriminalisierung von Sexarbeit und deren Akteur\_innen ein und vertritt einen akzeptierenden wie selbstrepräsentierenden Zugang gegenüber dem Thema, sowie der Zielgruppe. Angesiedelt ist iBUS beim AEP (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft), einem feministischen Verein der sich seit über 40 Jahren für Frauenrechte und Geschlechterdemokratie, mit den Schwerpunkten Bildungsarbeit und Beratung, einsetzt.

Der Verein AEP und die Beratungsstelle iBUS bedanken sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Tiroler Landespolizeigesetzes und bitten um Berücksichtigung nachstehender Ausführungen.

---

### **Zusammenfassung**

Der Entwurf zum neuen Landespolizeigesetz in Tirol reflektiert eine regulative Haltung des Landesgesetzgebers gegenüber Sexarbeit und lässt eine, anderen europäischen und internationalen Entwicklungen (z.B. in Deutschland oder Neuseeland) entsprechende, Entkriminalisierung sowie Liberalisierung nach wie vor vermissen.

Anstatt Sexarbeit als gesellschaftliche Realität anzuerkennen und die Situation ihrer Ausübenden in den Mittelpunkt legislativer Änderungen zu stellen, bedingt die Novelle eine weitere Verschärfung des bestehenden Kontrollsystems – vor allem das Verbot sexuelle Dienstleistungen außerhalb der genehmigten Zonen anzubieten (§14 b,c,d), die Möglichkeit der Bestrafung von Kund\_innen (§14c) sowie die höher werdenden Geldstrafen (§ 19 Abs. 1) weisen in Richtung mehr Kontrolle, Beschränkungen und Regulierung.

Die Novelle scheint vorwiegend an sicherheits- und ordnungspolitischen Zielsetzungen sowie Anrainer\_inneninteressen orientiert zu sein, und nicht an dem Ziel, die Rechte von Sexarbeiter\_innen zu stärken und zu schützen.

Generell wird nach wie vor ein stark negatives Bild der Erwerbstätigkeit in der Prostitution vermittelt, welches aus stereotypisierenden und moralisierenden Inhalten ersichtlich wird. Einerseits werden SDL weiterhin als Kriminelle dargestellt, vor denen die Anrainer\_innen geschützt werden müssen

(§ 15 Abs 3c, § 18d) andererseits wird die Gruppe der Sexarbeiter\_innen als Opfer konstruiert, die schwach sind und gerettet werden müssen, wobei ein sehr stereotypisiertes Bild der Zielgruppe propagiert und hergestellt wird.

Das neue Landespolizeigesetz bringt keine Entkoppelung von Sexarbeit und Kriminalität, da Sexarbeit auch weiterhin im Landespolizeigesetz verankert bleibt. Dadurch wird ein Naheverhältnis der Sexarbeit zur Sphäre der Kriminalität festgeschrieben, welches die Zielgruppe weiterhin stigmatisiert.

Verbote schützen Sexarbeiter\_innen nicht und sind auch kein Beitrag zur Gleichberechtigung. Sie verhindern eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema und schaffen unsichere Arbeitsbedingungen. Sicherheit in der Arbeit ist aber ein zentrales Thema, um Gewalt und Ausbeutung zu verhindern: selbstbestimmte Arbeitsmöglichkeiten und arbeitsrechtliche Absicherung, sichere Arbeitsplätze mit ausreichender sanitärer Infrastruktur, Freiheit bei der Kund\_innenwahl und in der angebotenen Dienstleistung, kein Zwang zum Alkohol- oder Drogenkonsum, Zugang zu Safer Sex und Unterstützungsmöglichkeiten durch Vertrauenspersonen – das sind die Rahmenbedingungen, für die sich iBUS in Innsbruck einsetzt.

Zudem wird Migration (85 % der Sexdienstleister\_innen in Österreich haben einen Migrationshintergrund) und die Mobilität der Zielgruppe (Sexarbeiter\_innen sind sehr mobil und viele wechseln fast wöchentlich ihren Arbeits- und Wohnort) nicht mitgedacht. Diesen Faktoren kommt die Gesetzesnovellierung keineswegs nach, bzw. werden diese Gegebenheiten nicht mitgedacht und berücksichtigt, obwohl Sexarbeit nicht länger entkoppelt von Migration betrachtet und behandelt werden kann. In diesem Sinne verkennt die Gesetzesnovelle die Lebens- und Arbeitsrealitäten der Adressat\_innen.

Durch die bestehende Novelle wird die Ausübung von Sexarbeit noch weiter erschwert, womit die Gefahr von Übergriffen, Gewalt und Isolation verstärkt wird (§ 14, § 19).

In der Sexarbeit tätige Personen werden nach wie vor nicht als Dienstnehmer\_innen gesehen, für die bezüglich des Arbeitsplatzes Dienstnehmer\_innenschutzbestimmungen zu gelten haben.

iBUS stellt wiederholt fest, dass Sexarbeiter\_innen in politische Entscheidungsprozesse gar nicht oder nicht genügend miteinbezogen werden und somit der Gesetzgebungsprozess den Ansprüchen einer partizipativen Demokratie keinesfalls entspricht.

In diesem Zusammenhang betonen iBUS und der AEP abermals ihre Forderungen:

- Keine weitere Illegalisierung und Kriminalisierung von Sexarbeiter\_innen;
- rechtliche Gleichbehandlung und Gleichstellung von Sexarbeiter\_innen mit anderen Erwerbstätigen durch die Legalisierung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit und entsprechende aufenthaltsrechtliche Änderungen;
- Schutz vor Prekarisierung, Diskriminierung, Sexismus und Rassismus;
- Sexarbeiter\_innen sollen in politische Entscheidungsprozesse miteingebunden werden;
- es sollen alle notwendigen Maßnahmen von Politiker\_innen gesetzt werden, die ein selbstbestimmtes und sicheres Arbeiten im Bereich der Sexarbeit ermöglichen;
- Sexarbeiter\_innen wollen mit gleichem Respekt und Anerkennung behandelt werden wie andere Arbeitnehmer\_innen auch.

## **Detaillierte Stellungnahme und Hintergrundinformationen**

Im Folgenden möchten wir detaillierter zu einigen wesentlichen Paragraphen des neuen Landespolizeigesetzes Stellung beziehen:

### **Kund\_innenbestrafung § 14b**

Die Landespolizei-Gesetz Novelle sieht die Einführung einer Kund\_innenbestrafung vor. Dies bedeutet im Fall von Innsbruck eine doppelte Kriminalisierung (Sexarbeiter\_innen sowie Kund\_innen werden belangt) von Sexarbeit und deren Akteur\_innen - denn Gesetze die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung kriminalisieren, haben immer negative Auswirkungen auf die Dienstleistungsanbieter\_innen selbst.

Die Einführung der Kund\_innenbestrafung am illegalisierten Straßenstrich – welche nicht einhergeht mit Lösungsvorschlägen und Alternativen für Sexarbeiter\_innen – ist aus der Perspektive von iBUS (wir berufen uns auf unsere Beratungstätigkeit und Erfahrungen) als Backlash zu betrachten, da die Wahlmöglichkeiten den Arbeitsplatz betreffend weiter eingeschränkt werden. Viele unserer Klient\_innen bevorzugen es, aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen in den legalen Betrieben, ihrer Arbeit auf dem Straßenstrich nachzugehen.

Die Gesetze, die Sexarbeit kriminalisieren, tragen auch zur Straflosigkeit von Täter\_innen bei: Sexarbeiter\_innen erstatten bei Missbrauch und Gewalt oft keine Anzeige bei der Polizei, weil sie fürchten müssen, selbst bestraft zu werden. Kund\_innen, welche wichtige Kooperationspartner\_innen in der Opfererkennung bzw. im Aufdecken von Fällen von Menschenhandel sowie anderen Gewaltverhältnissen sein können, melden Missstände nicht mehr bei der Polizei, weil sie damit rechnen müssen eine Strafe zu erhalten. Die Kriminalisierung von Sexarbeit erhöht nicht nur die Abhängigkeit von Dritten und hat damit negative Auswirkungen für die Sexarbeiter\_innen, sondern erschwert auch die Arbeit der Polizei. Sexarbeit zu verbieten, bedeutet u.a. die darin Tätigen unsichtbar zu machen und somit der Durchsetzung ihrer Rechte (Anzeigen bei Gewalt, ungerechte und unfaire Rahmenbedingungen etc.) keinen Raum anzubieten.

Gesetzliche Regelungen für das Sexgewerbe sollten zum Ziel haben, Sexarbeiter\_innen vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen und nicht, Sexarbeit unter Strafe zu stellen und Sexarbeiter\_innen zu kriminalisieren.

Eine Bestrafung von Kund\_innen, die außerhalb der erlaubten Bereiche für Straßenprostitution (§ 18d) sowie in Prostitutionslokalen, deren Betrieb unzulässig ist (§ 18d) mit Sexarbeiter\_innen zum Zwecke der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen Kontakt aufnehmen, geht in eine Richtung, die skandinavische Gesetzgebungen eingeschlagen haben. Es wird dadurch zu absurden Situationen kommen, da den potentiellen (Vertrags-) Partner\_innen (im Bereich Sexarbeit) verunmöglicht wird, miteinander zu kommunizieren (auch z.B. über die Betragshöhe einer Dienstleistung, die dann an einem anderen Ort ausgeübt wird). Damit kommt es auch zu einer klaren Einschränkung von Sozialkontakten (nicht jeder Mann ist ein Freier!)

Anstatt Sexarbeit als gesellschaftliche Realität anzuerkennen und die Situation ihrer Ausübenden in den Mittelpunkt legislativer Änderungen zu stellen, bedingt die Novelle eine weitere Verschärfung des bestehenden Kontrollsystems.

## **Rechtliche Situation in Tirol – Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von SDL in Innsbruck**

Die rechtliche Situation ist so strukturiert, dass Sexarbeit außerhalb offiziell genehmigter Betriebe unter Strafe steht und eine Verwaltungsübertretung darstellt. In Tirol werden derzeit zehn Bordelle betrieben – vier davon befinden sich in der Landeshauptstadt Innsbruck. In Innsbruck gibt es Sexarbeiter\_innen, die durch die begrenzte Verfügbarkeit an legalisierten Arbeitsplätzen sowie anderer individueller Gründe im illegalisierten Bereich, also auf der Straße und in Wohnungen tätig sind. Aufgrund unserer Beratungstätigkeit und unserer Erfahrung mit Klient\_innen wissen wir, dass viele Sexarbeiter\_innen vom legalen Bereich in den illegalisierten Bereich –also auf den Straßenstrich oder in den unsichtbaren Bereich der Wohnungsprostitution – wechseln. Die begrenzte Anzahl an legalisierten Arbeitsplätzen, die eingeschränkte Wahlmöglichkeit sowie die vorgefundenen schlechten Arbeitsbedingungen in den lokalen Betrieben veranlassen Sexarbeiter\_innen ihre Dienstleistungen auf der Straße, im illegalisierten Bereich, anzubieten – trotz der massiven Verdrängungspolitik, die sich in Form von wiederholten Kontrollen, Anzeigen und Verwaltungsstrafen äußert und dramatische Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiter\_innen hat. Den Polizei-Jahresberichten von 2014 und 2015 lässt sich entnehmen, dass es in den beiden Jahren 4070 Anzeigen wegen illegaler Prostitution gegen Sexarbeiter\_innen in Tirol gab. 131 Sexarbeiter\_innen mussten die Geldstrafen in Form von Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von insgesamt 2299 Tagen im Polizeianhaltezentrum Innsbruck absitzen. Bei nächtlichen „Schwerpunktaktionen“ der Polizei wird nach Aufenthaltsstatus, Meldestatus, Registrierungsstatus, Gesundheitsuntersuchungsstatuts kontrolliert und vor allem Migrant\_innen sind unter Anwendung von racial profiling mit der strukturellen Gewalt seitens des Staates konfrontiert. Die Kontrollen gehen Hand in Hand mit einer immer restriktiver werdenden Asylpolitik und die neueste Strategie der Behörden sich dem „Problem“ der Sexarbeit zu entledigen sind Abschiebungen von „nicht-österreichischen“ Sexarbeiter\_innen durch das BMFA. Bei einer Kontrolle durch die Polizei können Sexarbeiter\_innen Strafen aufgrund des Landessicherheitsgesetzes des Geschlechtskrankheitengesetzes oder nach dem Aidsgesetz bekommen. Nach vier verhängten Strafen wird unter Bezugnahme auf das Fremdenpolizeigesetz davon ausgegangen, dass die Sexarbeiter\_in eine „Gefährdung“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und somit abgeschoben werden kann. Daran gekoppelt ist ein 5-jähriges Aufenthaltsverbot. Diese bereits aus Salzburg bekannte Vorgehensweise fand auch vor einigen Monaten in Innsbruck Anwendung und ein Großteil unserer Klient\_innen (EU-Bürger\_innen aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien) wurde unter dem Vorwand „Gefährdung der Volksgesundheit“ (obwohl keine nachweisbaren Krankheiten vorlagen) abgeschoben und mit einem Aufenthaltsverbot von 5 Jahren bestraft. Auch diese Vorkommnisse hat iBUS mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen, da nur nicht-österreichische Staatsbürger\_innen solchen restriktiven Maßnahmen ausgesetzt sein können, was in diesem Sinne sehr diskriminierende, sowie rassistische Vorgehensweisen sind.

### **Prostitutionslokal (Studio) § 18a**

Allgemein begrüßen wir die durch die Novelle geschaffene Möglichkeit, dass Sexarbeiter\_innen ein Studio anmieten können, in dem es ihnen möglich ist, selbstbestimmt und selbstorganisiert zu arbeiten. Jedoch sehen wir in der tatsächlichen Umsetzung für die Zielgruppe bürokratische, administrative und vor allem stigma-bedingte Hürden welche die Anmietung eines Studios erschweren. Zudem wird die hohe Mobilität der migrantischen Zielgruppe nicht berücksichtigt.

Unter Sexdienstleister\_innen, die vorwiegend einen Migrationshintergrund haben (geschätzte 85 % in Österreich), herrscht eine sehr hohe Mobilität und aufgrund der kurzen Aufenthalte in der Stadt Innsbruck ist der bürokratisch-strukturelle Aufwand (auch in Bezug auf die sehr prekäre Wohnungsmarktsituation in der Stadt Innsbruck) ein Studio zu finden und anzumieten, sehr realitätsfern.

Migrantische Sexarbeiter\_innen, welche nicht in den lokalen Betrieben arbeiten wollen/können, werden demnach weiterhin versuchen, im illegalisierten Bereich der Wohnungsprostitution oder in der Straßenprostitution unter erschwerten Bedingungen ein Einkommen zu erwirtschaften – was laut dem neuen Landespolizeigesetzes mit noch höheren Geldstrafen als bisher und einer doppelten Kriminalisierung (der Kund\_innen sowie der Akteur\_innen selbst) verbunden sein wird.

### **Erlaubniszone § 18d**

iBUS begrüßt eine Erlaubniszone in der ein sicheres und auch entkriminalisiertes Anbieten der Dienstleistungen für die Akteur\_innen möglich wird. Die Akteur\_innen selbst sollten im Sinne einer verwirklichten partizipativen Demokratie in die Ortswahl der Erlaubniszone und die betreffenden politischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Zudem ist anzumerken, dass die Einführung einer Erlaubniszone zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landespolizeigesetzes einhergehen sollte, um Sexarbeiter\_innen, welche bisher auf der Straße arbeiteten, eine Alternativmöglichkeit zu bieten.

In Bezug auf die Ortswahl der Erlaubniszone ist Folgendes anzumerken: Die Verbannung der Sexarbeit aus dem Wohngebiet würde eine Verstärkung der Marginalisierung von Sexarbeit und ihrer Ausübenden bedeuten und widerspricht einer Anerkennung der Sexarbeit als gesellschaftliche Realität. Das Ziel, Sexarbeit somit unsichtbarer zu machen (für einen Teil der Bürger\_innen!), ist eine Förderung der Doppelmoral in unserer Gesellschaft. Sollte der Straßenstrich in abgelegene Teile der Stadt verlagert werden, so wird es für die Sexarbeiter\_innen bedeutend unsicherer und schwieriger werden, gute Arbeitsbedingungen vorzufinden und Zugang zu Hilfseinrichtungen (wie z.B. zu Polizeistationen) zu bekommen. Ebenso wird es schwieriger sein, diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und eine sichere Infrastruktur zu schaffen (Sanitäreinrichtungen, Cafés für die kalte Jahreszeit oder zum Ausruhen, nahe gelegene Stundenhotels, etc.).